

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 51

Sonntag, den 26. Juni.

1915

Dreißigster Jahrgang.

## Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



## Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige  
Korpuzelle oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

Kriegsministerium. Nr. W. I. 780/6. 15. K. R. A.

### Bekanntmachung,

betreffend Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung,  
der Feststellung des Uebernahmepreises und der Uebernahme  
von Militärtüchen.

1. Die Prüfung, Feststellung des Uebernahmepreises und  
Uebernahme der Militärtüche erfolgt innerhalb des Reichs-  
gebietes durch das Königlich Preussische Kriegsministerium.

Die Aufforderung zur Ueberlassung und zur Versend-  
ung, sowie die Anordnung des Eigentumsüberganges (Ueber-  
nahme) der Militärtüche ergeht durch das Wollgewerbemelde-  
amt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

2. Für die Preisbestimmung der beschlagnahmten Tüche  
soll eine physikalisch-chemische Prüfung maßgebend sein, ähn-  
lich der bisher von den Kriegsbekleidungsämtern vorge-  
nommenen.

Alle Tuchproben, die ohne amtliche Prüfungszeugnisse  
eingereicht sind, werden daher in der Prüfungsstelle des  
Wollgewerbemeldeamts geprüft. Soweit amtliche Zeugnisse bei-  
gebracht werden, sind diese für die Preisfestsetzung maßgebend.

3. Die Prüfungsstelle wird von einem Dipl.-Ingenieur  
geleitet, dem zwei akademisch gebildete Chemiker zur Seite  
stehen. Sie arbeitet nach den Grundsätzen des Königl. Preuss.  
Material-Prüfungs-Amtes in Berlin-Dahlemerfeld. Die Be-  
amten sind dort ausgebildet. Es wird ihnen in keinem Falle  
bekannt gegeben, wem die einzelnen Tuchproben gehören. Die  
Vordrucke für die Prüfungsberichte und die Muster werden  
in der Muster-Kontrollstelle mit Nummern an Stelle der  
Namen versehen und so der Prüfungsstelle übergeben. Den  
Prüfungsbeamten ist das Betreten der Räume, in denen der  
Briefwechsel mit den Meldenden usw. bearbeitet wird, ver-  
boten.

4. Nach dem Ergebnis der physikalisch-chemischen Prü-  
fung (Ziffern 2 und 3) werden die Tüche von dem Wollgewerb-  
meldeamte in Klassen eingeteilt.

5. Die Entscheidung, welche Klassen und Farben von Tu-  
chen jeweils von der Militärbehörde übernommen und welche  
zur späteren Verwendung zurückgestellt werden, hat die Be-  
kleidungsabteilung des Kriegsministeriums.

Die Bekleidungsabteilung wird nach ihrem Ermessen  
unbrauchbare Tüche dem Wollgewerbemeldeamt zur Freigabe  
bezeichnen.

6. Für die einzelnen Tuchklassen sind von dem Kgl. Preu-  
sischen, dem Kgl. Bayerischen, dem Kgl. Sächsischen und dem  
Kgl. Württembergischen Kriegsministerium auf Grund der  
gesetzlichen Höchstpreise für Militärmannschaftstüche Preis-  
tabellen festgesetzt worden. Die Tabellen bilden die endgültige  
Unterlage für die Festsetzung des Uebernahmepreises im  
Einzelfalle.

7. Die Muster werden mit den Prüfungszeugnissen und  
unter Angabe der auf Grund der Prüfung, bezw. des amtlichen  
Prüfungszeugnisses festgestellten Klassen einer Kommission  
vorgelegt, die sich jeweils aus einem Offizier des Kriegsmini-  
steriums als Vorsitzenden, einem Sachverständigen aus Tuch-  
großhandels- u. einem aus Fabrikantenkreisen zusammengesetzt.  
Erstere Sachverständige sind von den Handelskammern zu  
Berlin, München, Leipzig, Stuttgart, letztere von dem Kriegs-  
Garn- und Tuchverband dem Kriegsministeriums zu benen-  
nen. Das Wollgewerbemeldeamt wird jeweils zwei von diesen  
Sachverständigen rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen  
auffordern.

8. Der Prüfungskommission ist nicht bekannt, wessen  
Tüche sie beurteilt.

Sie hat das Recht, gegebenenfalls Nachprüfungen der  
Tuchproben vornehmen zu lassen.

Die Kommission setzt an Hand der Preistabellen (vgl.  
Ziffer 6) mit Stimmeneinheit den Uebernahmepreis fest. Sie  
kann gewisse Zuschläge oder Abschläge bestimmen. Durch erstere  
dürfen jedoch die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten  
werden.

Wird in der Kommission eine Einigung über den  
Preis nicht erzielt, so muß der Vorsitzende die Entscheidung  
der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums anrufen,  
welche alsdann den Preis an Hand der Sachverständigengut-  
achten endgültig festsetzt. Eine Anfechtung der Preisbestim-  
mung ist nicht zulässig.

9. Soweit die Bekleidungsabteilung bestimmte Tüche als  
zur Uebernahme geeignet bezeichnet hat, gibt das Wollgewerb-  
meldeamt dem Bekleidungs-Beschaffungsamte die Bestände an  
diesen brauchbar befundenen Tüchen an und fordert es auf,  
mitzuteilen, wann und an welches Kriegsbekleidungsamt die  
betreffenden Tüche zu senden sind.

10. Sobald das Bekleidungs-Beschaffungs-Amt das em-  
pfangspflichtige Kriegs-Bekleidungs-Amt bezeichnet hat, teilt  
das Wollgewerbemeldeamt diesem die Entscheidung des Be-  
kleidungs-Beschaffungs-Amtes mit u. gibt ihm, den Eigentümer,  
die Menge, Art und Eigenschaften, den Uebernahmepreis und  
Liefertermin der Tüche an.

11. Zugleich ergeht von dem Wollgewerbemeldeamt an die  
Eigentümer gemäß § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom  
4. Aug. 1914 die Aufforderung zur Ueberlassung dieser Tüche  
17. Dez. 1914 an die Militärbehörde und zur umgehenden Uebersendung an  
das zu bezeichnende Kriegs-Bekleidungs-Amt unter Bekanntga-  
be der „Lieferungs- und Abnahme-Vorschriften“.

12. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt prüft die Tüche nach  
Eintreffen und benachrichtigt das Wollgewerbemeldeamt von  
der Annahme oder Zurückweisung der Tüche.



13. Hat das Wollgewerbemeldeamt Kenntnis von der Annahme der Tuche durch das Kriegs-Bekleidungs-Amt erhalten, so teilt es dem Eigentümer der Tuche mit, daß das Eigentum der in Rede stehenden Tuche dem betreffenden Kriegs-Bekleidungs-Amt übertragen wird (Uebernahme).

14. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt, welche die Tuche erhält, bezahlt sie spätestens 6 Wochen nach Empfang.

Stettin, den 25. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die beiden Magistrate sowie die Herren Ortsvorsteher haben vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 24. Juni 1915.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Ueberwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Uebertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 17. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

## Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien.

Vom 17. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### I

Brennereien jeder Art dürfen bis einschließlich 15. August 1915 Kartoffeln verarbeiten, ohne daß ihnen hieraus für die künftige steuerliche Behandlung ein Nachteil entsteht. Die Kartoffelverarbeitung gilt insbesondere für Brennereien, die bisher andere Stoffe verarbeitet haben, nicht als Betriebswechsel im Sinne der Branntweinsteuergesetze.

### II

Der in der angegebenen Zeit aus Kartoffeln gewonnene Branntwein ist ohne Einhaltung einer bestimmten Erzeugungsgrenze als innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellt zu behandeln. Der von der einzelnen Brennerei über den ihr auf Grund der Verordnungen vom 15. Oktober 1914 und 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. für 1914 S. 434, für 1915 S. 57) zugewiesenen Durchschnittsbrand hinaus hergestellte Branntwein ist aber als Ueberbrand anzusehen, wenn zu seiner Erzeugung neben Kartoffeln noch andere Rohstoffe verwendet worden sind.

Berlin, den 17. Juni 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

### über eine Ernteflächenerhebung.

Vom 10. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### § 1.

In der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 findet eine Erhebung der Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Winter- und Sommerweizen, Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Eimer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter und Sommergerste), Menggetreide, Mißfrucht, Hafer und Kartoffeln durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter statt.

### § 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

### § 3.

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster I). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen (Muster II) zu verwenden sind.

### § 4.

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste und des Fragebogens vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

### § 5.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

### § 6.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

### § 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1915 einzusenden.

### § 8.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster III) bis zum 5. August 1915 einzusenden.

### § 9.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

### § 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Deibrüd.

### Anleitung für die Kreis- (Oberamts-) Behörden.

1. Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331/8) soll in der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 eine Ernteflächenerhebung stattfinden.

2. Die Erhebung erfolgt nach Ortslisten. Die Ortslisten (Muster I) werden vom königlichen Statistischen Landesamt den Kreis- (Oberamts-) Behörden bis spätestens 25. Juni 1915



zugestellt werden. Die Kreis- (Oberamts-) Behörden haben die Ortslisten bis zum 30. Juni an die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu verteilen.

3. Die Kreis- (Oberamts-) Behörden haben darauf zu halten, daß die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher die ausgefüllten, aufgerechneten und mit der Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes versehenen Ortslisten in der Zeit vom 5. bis 10. Juli 1915 an die Kreis- (Oberamts-) Behörden zurückreichen.

4. Die Kreis- (Oberamts-) Behörden haben die wieder- eingegangenen Ortslisten nachzuprüfen und deren Ergebnisse (Schlußsummen) zu einer Kreisliste zusammenzustellen und aufzurechnen, und zwar getrennt nach Gemeinde- und Guts- bezirken. Die Formulare (Muster II) dazu werden ihnen gleichfalls vom königlichen Statistischen Landesamte geliefert. Das Endergebnis (die Schlußsummen) der aufgerechneten Kreisliste ist sodann dem königlichen Statistischen Landesamte in Berlin bis spätestens 20. Juli 1915 mitzuteilen, und zwar ebenfalls getrennt nach Gemeinde- und Gutsbezirken. Die Urschrift der aufgerechneten Kreisliste ist für die Zwecke der später (Ende Juli) von den Kreisbehörden vorzunehmenden Ernteschätzungen zurückzubehalten (Erlaß vom 2. Juni 1915 — M. f. L. I A II e 3343, M. d. J. V 10770). Nach Abschluß dieser Ernteschätzungen — spätestens am 5. August 1915 — sind die sämtlichen ausgefüllten Ortslisten und die aufgerechneten Kreislisten an das königliche Statistische Landesamt zu senden.

Berlin, den 15. Juni 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern. J. B.: Drews.

Die nötigen Erhebungsformulare werden sofort nach Eingang an die Ortsvorsteher abgehandelt werden.

Belgard, den 21. Juni 1915.

Der Landrat.

## Betrifft Ernteflächenerhebung

Anfang Juli 1915.

Mit dem heutigen Tage gehen den beiden Magistraten, sowie den Guts- und Gemeindevorstehern die zur Ernteflächenerhebung nötigen Ortslisten zu.

Sollte irgend ein Ortsvorsteher bis zum 27. d. Mts. nicht genügend oder überhaupt keine Formulare erhalten haben, so ersuche ich, dieselben sofort bei mir zu beantragen.

Die ausgefüllten Ortslisten sind aufzurechnen, mit der Bescheinigung zu versehen, daß sämtliche zur Angabe verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben, und alsdann

bis spätestens den 10. Juli d. Js.

zurückzureichen.

Die Ausstellung der Ortslisten hat mit größter Zuverlässigkeit zu erfolgen.

Ich muß pünktlichste Zuhaltung obigen Termins erwarten, andernfalls ich eine Zwangsstrafe von 5 Mark gegen die säumigen Ortsvorsteher festsetzen werde.

Belgard, den 24. Juni 1915.

Der Landrat.

Die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums gibt folgendes bekannt:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen Firmen Superphosphate und Ammonial-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der Düngerindustrie und der landwirtschaftlichen Körperschaften vereinbarten Höchstpreise, die seinerzeit veröffentlicht wurden, ganz erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipzigerplatz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 18. Juni 1915.

## Ausfuhr frischen Gemüses.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom

31. Juli v. Js. die Ermächtigung erteilt, die Ausfuhr von frischem Gemüse, das schnellem Verderben ausgesetzt ist und in einer für den inländischen Bedarf übermäßig großen Menge hervorgebracht oder vom Ausland eingeführt wird, für das ganze Staatsgebiet oder bezirksweise bis zum 10. Juli d. Js. zu regeln. Daraufhin hat der Herr Finanzminister im Einverständnis mit mir genehmigt, daß in Preußen die Ausfuhr von frischem Gemüse mit Ausnahme von Möhren (Karotten), Schoten, Bohnen aller Art und Zwiebeln für die Zeit bis zum 10. Juli d. Js. widerruflich freigegeben wird.

Die Zollstellen sind entsprechend angewiesen worden.

Berlin W. 9, den 17. Juni 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
gez.: Unterschrift.

Vorstehendes bringe ich den Interessenten des Kreises zur Kenntnissnahme.

Belgard, den 24. Juni 1915.

Der Landrat.

## Abgabe von Futterreißig.

An die sämtlichen königlichen Regierungen, mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung Nr. III. 19/1915, betreffend die Bereitstellung der Futtermittel des Waldes durch Zulassung von Weidevieh und Abgabe von Futterreißig, und auf die Veröffentlichung vom 9. d. M. — I A III e 7651/III. 3948 —, betreffend die Gewinnung von Futterlaub, beauftrage ich die königliche Regierung sofort anzuordnen, daß alle Revierverwaltungen Ihres Bezirks, die Futterreißig abgeben können, dies schleunigst öffentlich bekanntmachen und tunlichst alle hierauf eingehenden Bestellungen der viehhaltenden Wirte mit Rücksicht auf den mit dem Alter der Blätter abnehmenden Nährwert des Futterreißigs so bald wie möglich ausführen.

Geht im Einzelfalle die Nachfrage nach Futterreißig über die Leistungsfähigkeit des Waldes hinaus, so sind die zu beschaffenden Reißigmengen nach Anhören der Gemeindevorsteher den einzelnen Wirtschaften, entsprechend ihrer Bedürftigkeit, nach denselben Grundätzen zuzuteilen, die für die Zuteilung der Waldstreu in Notjahren maßgebend sind.

Das Trocknen des Futterreißigs, das nicht grün verfüttert werden soll, ist, abgesehen von Ausnahmefällen, den Käufern zu überlassen. Das Reißig muß deshalb unmittelbar nach seiner Werbung und Vereinnahmung den Käufern überwiesen werden. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß in allen Fällen, in denen die vorherige Abnahme des Materials durch den Revierverwalter die Ueberweisung unerwünscht verzögern würde, von der Abnahme abgesehen wird.

Ich weise schließlich noch darauf hin, daß, wenn das Futterlaub während des Trocknens seinen vollen Wert behalten soll, es nach Möglichkeit ebensowohl vor voller Sonnenbestrahlung als auch vor Regen geschützt werden muß.

Die Käufer sind hierauf aufmerksam zu machen.

Die Bewertung des Waldlaubs zu Futterzwecken hat durch die ungünstige Witterung des Sommers eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Ich vertraue, daß die königliche Regierung der wichtigen Angelegenheit Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und alles tun wird, um auf die angegebene Weise die Futtermittel der Landwirtschaft aus dem Walde zu ergänzen.

Berlin W 9, Leipziger Platz 10, den 15. Juni 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Fchr. v. Schorlemer.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur Kenntnis der Kreisinsassen.

Belgard, den 24. Juni 1915.

Der Landrat.

## Kartoffelabnahme.

Soweit die für das Reich bezw. den Kreis gekauften Kartoffelmengen unter Benützung der Bahn versandt werden, haben die Frachtbriefe zwecks Berechnung eines billigeren Tariffazes folgenden Vermerk erhalten:

„Zur Verwendung im Inlande zur Brotbereitung.“

Belgard, den 23. Juni 1915.

Der Kreisauschuß.



## Ein Wort an die Bauern!

Sonderabdruck aus dem „Bayerisches Bauernblatt“ Nr. 12 vom Dienstag, den 23. März 1915.

Am 25. Januar hat der Bundesrat in Berlin beschlossen, alles Getreide zu beschlagnahmen. Am 1. Februar mußte Jeder in Deutschland, der Brotgetreide oder Mehl in seinem Besitz hatte, genau den Bestand angeben. Aber bereits am 1. Dezember 1914 wurde eine solche Zählung vorgenommen. Durch die Verordnung vom 25. Januar wurde eine Reichsverteilstelle in Berlin geschaffen, der die Aufgabe zugeteilt wurde, die vorhandenen, am 1. Dezember gezählten Vorräte über das ganze Reich zu verteilen, und zwar so zu verteilen, daß die Vorräte reichen bis zur nächsten Ernte, mit anderen Worten bis zum 15. August. Jeder deutsche Staatsbürger erhält nunmehr jeden Tag nach dem neuesten Verteilungsplan seine 200 Gramm Mehl pro Tag, sei es in Form von Mehl, sei es in Form von Getreide.

Für die Landwirtschaft wurde festgesetzt, daß der getreidebauende Bauer, der selbst Vorräte hat, für sich, seine Angehörigen und sein Gefinde auf den Kopf und Monat gerechnet, 9 Kilo Brotgetreide oder 8000 Gramm Mehl verwenden dürfe. Die Staatsbürger, die aus ihren eigenen Vorräten sich versorgen können, heißt man Selbstversorger. In der Resolution der Gesamtvorstandssitzung der Bayerischen Bauernvereine vom 8. Februar 1915 wurde beklagt, daß die für die Landwirtschaft festgesetzte Kopfquote von 9 Kilo Getreide pro Monat durchaus ungenügend sei. Es heißt dann weiter:

„Nachdem auf dem flachen Lande bei einem 15stündigen Arbeitstag die Ansprüche an eine Ernährung andere sein müssen, besonders zur Zeit der Frühjahrbestellung und der Ernte, wo ein 14–16stündiger Arbeitstag zur Notwendigkeit gehört. Bei einer derartigen ungenügenden Kost ist eine Landflucht der Dienstboten zu befürchten. Es wäre sehr unklug, denen das genügende Brot vorzuhalten, die die Nahrung für die ganze Bevölkerung zu beschaffen haben.“

Unterdessen ist kein Tag vergangen, an dem ich nicht Dutzende von Briefen mit Klagen aus dem Lande erhalten habe, alle das gleiche betonend, daß man mit 9 Kilo pro Kopf und Monat auf dem flachen Lande nicht auskommen könne, besonders da nicht, wo die Mehlkost die Hauptsache ist und die Fleischkost zu den Seltenheiten gehört.

Die Klagen sind mir durchaus verständlich. Ich kenne die Verhältnisse auf dem Lande viel zu gut. Das beweist, daß ich schon am 2. Februar diese Kopfquote von 9 Kilo für unsere Landbevölkerung mit ihrer schweren Arbeit als unzureichend erklärt habe.

Hat denn der Bundesrat in Berlin kein Verständnis für die Lage der Landwirtschaft? Hat man denn diese Verordnung der Landwirtschaft zum Trotz erlassen? Nein! Meine Lieben, das ist eine sehr einfache Sache. 12 geteilt durch 12 gibt 1 und wenn ein Vater 10 Äpfel hat und hat 10 Kinder und er will sie alle gleich behandeln, dann muß er eben jedem nur einen Apfel geben.

Man hat die Vorräte in ganz Deutschland, wie ich schon oben sagte gezählt und mit der Kopfzahl der Bevölkerung hineingeteilt und so kamen die 9 Kilo zum Vorschein und für die Städter 200 Gramm täglich.

Darüber darf niemand klagen und so hart es ist, wir müssen sehen, daß wir zurecht kommen. Auf dem Land ist das noch eher möglich wie in der Stadt. Denken wir nur an die Hunderttausende von Industriearbeitern, die auch schwer arbeiten müssen, denken wir uns einen Arbeiter im Hochofen, oder im Walzwerk, oder einen Bergarbeiter! Auch sie müssen das gleiche Schicksal tragen. Allerdings hat man es in den Städten so gemacht, daß man die Rationen der leichtarbeitenden Bevölkerung verkürzt und der schwerarbeitenden Bevölkerung erhöht hat. Die Kopfration ist ja heute in den Städten eigentlich niedriger bemessen, wie für die Selbstversorger auf dem Lande.

Warum wurden denn diese Maßnahmen erlassen? Heute weiß jeder im Reiche, was des Feindes Absicht ist. Mit den Waffen uns zu besiegen, hat er offenbar kein Vertrauen mehr, jetzt soll Deutschland ausgehungert werden. England hat mit seinem großen Geldbeutel und seiner die Meere beherrschenden Flotte jede Zufuhr nach Deutschland abgeschnitten. Wir leben wie in einer Festung, und wie in einer tapfer verteidigten Festung der Kommandant genau die Köpfe seiner

Soldaten und danach die Rationen einteilt, genau so ist es mit der Zuteilung der Mehlmengen auf den Kopf der Bevölkerung in unserm deutschen Vaterland. Wer das nicht versteht und begreift, der will nichts anderes als einen Untergang Deutschlands, es soll dann alles Blut vergeblich geflossen sein, es sollen dann soviel junge Leute und so viele Familienväter umsonst im Kampfe fürs Vaterland auf Feinde der Erde ihr Leben gelassen haben.

Denkt an das und ihr werdet all das leicht ertragen! Denkt daran, was unsere Soldaten um unfertwillen schon gelitten haben! Haben wir doch schon dadurch gesiegt, daß sie uns den Feind von Haus und Flur fernhielten. Denkt an das Schicksal jenes kleinen Teiles von Deutschland, den die russischen Horden heimgesucht haben! Es blieb kein Stein auf dem andern; 20 000 Gemeinden niedergebrannt, von 8000 Haushaltungen der Hausrat planmäßig zerstört oder nach Rußland verschleppt, 2000 Zivilpersonen umgebracht, 40 000 armen Menschenkindern geworden ist. Ueber 4000 Frauen und Kinder fortgeschleppt oder ermordet. Eine Viertelmillion Flüchtlinge in ganz Deutschland zerstreut und bei gutherzigen Menschen untergebracht. So sieht es in diesem kleinen Teil von Ostpreußen aus nach einem Vortrag, den der Herr Oberpräsident Batocki neulich in Berlin gehalten hat.

Ihr wißt, daß das sogenannte Regensburger Kursgebäude seit Ausbruch des Krieges Lazarett ist. In unserem Lazarett war ein junger 22jähriger Bauernbursche aus Ostpreußen schwer verwundet. Sein Vater war verschleppt, die Mutter umgebracht, zwei Schwestern verschleppt, sein Elternhaus der Erde gleichgemacht, die Maschinen waren davongefahren, das Vieh, das letzte Lebewesen auf dem Hof, als Beute verzehrt oder davongejagt, das Ackerland mit der Ernte verwüftet.

Glaubt ihr denn nicht, daß diese Familien, wenn sich Vater, Mutter und Kinder wiederfinden könnten, und wieder ihr altes Heim hätten, mit 9 Kilo Getreide im Monat gern zufrieden wären? Denkt an alles das! Und dabei sage ich, daß ihr euch auf dem Lande doch eher helfen könnt, wie in der Stadt. Neulich habe ich mit einem Bürgermeister von einer Gemeinde gesprochen, wo man jahraus, jahrein die reine Mehlkost hat, wo fast keine Kartoffeln gebaut werden, wo Schweine unbekannt sind, wo wenig Getreide gebaut wird, aus einer Gegend reiner Viehzucht, in welcher das Mehl von auswärts bezogen wird, aus einer Gegend, in der Fleisch mit Ausnahme von hohen Feiertagen überhaupt nicht gegessen wird, sondern nur die kräftige Schmalzkost. Er hat mich gefragt: Herr Doktor, was sollen wir tun? Was habe ich ihm zur Antwort gegeben? Ich habe ihm die Dinge so dargestellt, wie ich eben zu euch rede. Er hat alles eingesehen.

Ich habe ihm dann den Rat gegeben, den ich ihm in Friedenszeiten sicher nicht geben würde, der aber der Not der Zeit entspringt, doch in Gottes Namen eben mehr die Fleischkost auf einige Monate einzuführen. In jedem Bauerndorf können die Bauern, wenn sie sich zusammentun, alle 14 Tage, wenn man kein Schwein hat, auch ein Stück Rind schlachten und die Fleischnahrung in den Vordergrund stellen. Es gibt in jedem Dorfe einmal eine gelte Kuh oder ein ähnliches Stück, das sollen die Bauern gemeinschaftlich schlachten und unter sich auspfänden. Man kann das Rindfleisch auch räuchern.

Dann haben die Bauern doch Eier und vor allem haben sie Milch. Durch Einsparung des Mehles ist auch die Nachfrage nach Butterschmalz nicht mehr so groß. Die Milch enthält alles, was der Mensch zur Ernährung braucht. Infolgedessen heißt es weniger Butter machen und mehr Milch im eigenen Haus verbrauchen.

Um ein Pfund Butter herzustellen, braucht man je nach Fettgehalt 12–14 Liter Milch. Auch in der entbutterten Milch bleiben noch für den Menschen überaus wertvolle Bestandteile zurück. Nur das Fett geht in die Butter über. Milch, Zucker und Eiweiß, die sehr nahrhafte Bestandteile bilden, werden beim Buttern nicht ausgeschieden, sie bleiben in der entrahmten Milch. Ein Bauer, der heute Butter verkauft um 1,20 Mark oder 1,30 Mark per Pfund und dafür um 55 Pfg. Reis oder sonstige Nahrungsmittel kauft, ist ein schlechter Rechner. Butter weniger aus und verwertet in erster Linie die so eingesparte Milch in eigenem Hause! Das kann euch niemand verdenken. Man muß halt einmal mit den alten Lebensgewohnheiten jetzt in der Kriegszeit brechen. Es ist hier kein Zweifel, daß bei uns auf dem

Fortsetzung in der Beilage.



# Beilage zu Nr. 51 des Belgard-Wolziner Kreisblatts.

Sonnabend, den 26 Juni 1915.

Land die Ernährungsweise überall viel zu einseitig ist. In der einen Gegend kommt nur Kartoffelkost immer in der einen Form, in der Oberpfalz Reiberknödel und Reiberdatsch, in Oberbayern nichts wie Nudeln und Schmarren usw. auf den Tisch.

Was läßt sich nicht alles aus Magermilch bereiten? 5-6 Liter Magermilch ergeben ein Pfund Topfen oder Käse. Topfen ist ein vorzügliches Nahrungsmittel, im Sommer erfrischend und sättigend, besonders wenn man ihn mit einigen Böffeln Rahm oder Milch anmacht, Zwiebel hineinschneidet oder Schnittlauch daraufgibt.

Ein Bauer, der Milchvieh hat, kann nicht verhungern, besonders wo jetzt der Milchertag bei beginnender Grünfütterung steigt. Wie vorzüglich sind die Milchspeisen aus Topfen, wobei viel Mehl gespart wird. Vorzügliche Topfennudel kann man auch mit Kartoffel machen, die gut ausgedünstet sind, mit mehligem Speisekartoffeln, keinen Salatkartoffeln. Aus 1½ Pfund gekochten Kartoffeln und 1 Pfund gut ausgewässertem und getrocknetem Topfen, ein wenig Mehl zum einstäuben, Salz, alles gut gemischt und zu Teig geknetet, werden Nudel geformt und in Fett herausgebacken. Das gibt eine vorzügliche Nahrung, die alles enthält, was der Mensch braucht, Eiweiß, Kohlenhydrate (Stärke) u. Fett. Das kann man zu Kraut essen, zu Blaukraut, zu Wirsing. Der Bauer kann sich helfen. Aber vor allem ist es, wie gesagt, notwendig, gemeinschaftlich der Not gehorchend, in solchen Gegenden mit vorwiegender Mehlkost mehr zur Fleischkost, wenigstens für die nächsten Monate, überzugehen. Wo man keine Schweine hat, müssen die Bauern zusammenstehen und ein Stück aus dem Stall bestimmen und gemeinschaftlich ausspündeln. Es muß gehen und es wird gehen.

Vor allem möchte ich die Selbstversorger, d. h. die Bauern, die aus ihren Beständen 9 Kilo Getreide pro Kopf und Monat zurückbehalten dürfen, vor einem warnen, nämlich nicht auf Kosten der Zukunft leben. Es wird jetzt vielfach auf dem Lande vom Vorrat gezehrt, ohne Einschränkung. Das nimmt ein böses Ende.

Wenn in einem Haushalt für 10 Personen 10½ Zentner Getreide zurückbehalten wurden, so muß dieser Vorrat reichen bis 15. August. Von keiner Seite ist Mehl oder Brot zu erwarten. Darüber muß Klarheit herrschen. In den Städten und vielen Landbezirken wird bereits Mehl nur noch gegen Karten abgegeben und der Städter bekommt nicht mehr Mehl und Brot pro Kopf als 200 Gramm, das macht pro Monat 6000 Gramm, während der Selbstversorger, wenn er 80 Proz. ausmahlen läßt, 8000 Gramm pro Kopf und Monat in seiner Familie zur Versorgung hat.

Auch darüber muß sich der Bauer, der sein Getreide selbst vermahlen läßt, klar sein, daß er jedes Pfund Mehl, das er von der Kundenmühle weniger bekommt, also 80 Pfund Mehl für 100 Pfund Getreide, am eigenen Leib verspürt und dann weniger zur Verfügung hat.

Glaube niemand, daß ihm von irgendeiner Seite ein Pfund Brot oder Mehl oder Getreide zugeteilt wird, wenn er seine Vorräte zu früh verzehrt hat! Darüber muß Klarheit herrschen.

Auch werden immer noch Klagen geführt, daß das Mehl nicht mehr so schön weiß sei. Im Jahre 1817 hatten wir in Deutschland eine Mißernte. Dortmals hat das Volk Kleie zu Brot verbacken. Wir haben dank der Tapferkeit unseres Heeres vom Krieg noch nichts verspürt. Wer diese kleine Last nicht mittragen will, der soll an die Heimsuchung der armen, ostpreussischen Bauern denken.

Regensburg, den 20. März 1915.

Dr. Georg Heim.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreisinsassen. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes in ausgiebiger Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 21. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachstehende Guts- bzw. Gemeindevorsteher sind noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 5. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 46) betreffend Einsendung der

summarischen Mutterrollen an das königliche Katasteramt zu Schibelbein im Rückstande:

Mitschlage, Arnhausen Gut, Kollatz Gem., Gr. Dewsberg, Al. Dewsberg, Hammerbach, Jeseritz, Sankow, Lasbed Gut, Quisbernow, Reinfeld, Rigerow, Wusterbarth Gut und Zwirnitz Gut und Gemeinde.

Ich ersuche um sofortige Erledigung und Anzeige vom Geschehenen.

Belgard, den 23. Juni 1915.

Der Landrat.

Einige Guts- und Gemeindevorsteher sind noch immer im Rückstande mit Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 3. Mai 1915 betreffend ersparte Saatformmengen.

Ich ersuche nun, meine Verfügung spätestens bis zum 28. d. Mts. zu erledigen, widrigenfalls ich eine Zwangsstrafe von 5 Mark festsetzen werde.

Belgard, den 19. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachdem die für April 1915 angeforderten Beträge an staatlichen Quartiergeldern für die im Kreise Belgard untergebrachten ostpreussischen Flüchtlinge vom Herrn Regierungspräsidenten angewiesen worden sind, zahlt die Kreis-Iommunalkasse hieselbst die genannten Beträge auf Grund der nachstehenden Zusammenstellung durch Postanweisung bzw. Postcheck aus.

Dies den betreffenden Ortsvorständen zur Nachricht.

Belgard, den 22. Juni 1915.

Der Landrat.

April 1915.

Kosten für Flüchtlinge.

Lfd. Nr.	Verpflegungsort	Kosten		Bemerkungen
		M	S	
1	Karfin Gut	126		
2	Karfin Gem.	28		
3	Denzin Gem.	8		
4	Bulgrin Gut	24		
5	Rößernitz Gem.	194		
6	Luzig Gut	126		
7	Gr. Tychow Gut	366		
8	Gr. Tychow Gem.	780		
9	Podewils Gut	341	20	
10	Ziezenoff Gem.	1568		
11	Vormerk Gem.	338		
12	Gr. Dewsberg Gut	180		
13	Nedel Gem.	310		
14	Burzlaß Gem.	88		
15	Gr. Reichow Gut	340	50	
16	Gr. Wardin Gut	48		
17	Klempin Gem.	65		
18	Bustchow Gem.	358		
19	Neulülfitz Gem.	66		
20	Roggow Gem.	236		
21	Grüßow Gut	165		
22	Collatz Gut	300		
23	Jagertow Gut	- 45		
24	Kowalk Gem.	610	50	
25	Reinfeld Gut	521		
26	Arnhausen Gut	174		
27	Mandelatz A Gut	31	20	
28	Neufanslow Gem.	196		
29	Rehm Gem.	105		
30	Boissin Gem.	45		
31	Langen Gut	180		
32	Langen Gem.	91		
33	Arnhausen Gem.	30		
34	Mitlülitz Gem.	207		
35	Reinfeld Gem.	263	50	
36	Belgard Stadt	1733		
	Sa.	10287	90	

98 M. erhält davon der Kreisaußschuß.



# Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung

an der  
Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau  
zu Proskau O/S.

Es finden die nachstehenden Kurse statt:  
Vom 7. bis 10. Juli 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Männer und Frauen,  
am 5. und 6. Oktober 1915 über Obstweinbereitung für Männer und Frauen,  
vom 27. September bis 9. Oktober 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen.

Die Lehrgänge beginnen um 9 Uhr vormittags.

Proskau ist von der Eisenbahnstation Oppeln 13 Kilometer entfernt. Da die Automobil-Omnibusse der Gemeinde Proskau zum Heeresdienst eingezogen sind, verkehrt nur ein Pferdeomnibus zwischen Proskau und Oppeln. Er fährt um 8 1/2 Uhr vormittags und 4 1/2 Uhr nachmittags von dem Kaiserlichen Postgebäude in Oppeln nach Proskau.

Geeignete Unterkünfte bieten die Gasthäuser und Privathäuser Proskaus.

Weitere Auskünfte erteilt die Direktion.

Eine Honorarerhebung für die Lehrgänge, die lediglich im allgemeinen Interesse erfolgen, findet nicht statt.

Belgard, den 21. Juni 1915.

Der Landrat.

Für die Schlagfertigkeit unserer Armee ist die Sicherstellung des nötigen Heubedarfs von größter Bedeutung. Die vaterländische Pflicht erheischt daher, jedes irgend geeignete Stückchen Land zur Gewinnung von Heu auszunutzen und alle irgendwie verfügbaren Heuvorräte dem Proviantamt anzubieten.

Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden dringend ersucht, in ihren Bezirken alles zu tun, damit dem Proviantamt alle nur irgendwie verfügbaren Heumengen zugeführt werden. Das Proviantamt wird alle angebotenen brauchbaren — selbst kleinere — Mengen annehmen, soweit sich überhaupt nur die Erwerbung verlohnt.

Belgard, den 24. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Polzin nach dem Schützenhause bei Polzin liegt bei dem Postamt in Polzin vom 25. ab vier Wochen aus.

Köslin, den 19. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Diakonissen-Mutterhauses „Kinderheil“ in Stettin genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise ist anstelle des Sammlers Emil Hoffmann aus Stettin der Sammler Ernst Müller aus Greifenhagen beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 21. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Herr Minister des Innern hat zu Gunsten des Vereins „Ostpreussisches Laubstummelheim“ E. V. zu Königsberg i. Pr. genehmigt, daß im Jahre 1915 neben der Provinz Ostpreußen auch in der Provinz Pommern eine Hauskollekte abgehalten wird.

Die Einsammlung der Hauskollekte wird in den Monaten August bis einschließlich November d. Js. erfolgen.

Belgard, den 21. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Brennereibewalter Karl Dettmann zu Hagenhorst ist als Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Hagenhorst ernannt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 19. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Bauerhofsbesitzers Mielle und Karl Gözke in Darlow erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, wird die über die Gehöfte verhängte Sperre aufgehoben.

Belgard, den 23. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestände des Rittergutes Hl. Dubberow erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutsgehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 23. Juni 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestände der Besitzer Schulz, Otto und Krause in Burzlaff erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängte Sperre auf.

Belgard, den 24. Juni 1915.

Der Landrat.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Vorwerks Röglin bei Damerow Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gutsbezirk Damerow.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 24. Juni 1915.

Der Landrat.

## Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 18. Juni 1915.

Austrieb: bis Donnerstag abend:

3 2 Rinder, 444 Kälber, 275 Schafe, 116 Schweine, 4 Ziegen.

am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr)

202 Rinder 280 Kälber, 204 Schafe, 736 Schweine, Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht

Rinder:	D a) vollfleischige, höchstens Schlachtwert, höchstens 7 Jahre alt	Markt
	b) junge fleischige nicht ausgewäserte und ältere ausgewäserte	—
	c) mäßig genährte junge und gut ernährte ältere	—
	d) gering ernährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwert	0—4
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	85—89
	c) gering genährte	65—0
Färse u Kühe:	a) vollfleischige, ausgewäserte Färse höchsten Schlachtwert	90—95
	b) vollfleischige ausgewäserte Kühe höchsten Schlachtwert, höchstens 7 Jahre alt	86—90
	c) ältere ausgewäserte Kühe und wenig gut entwickelte Färse und Kühe	7—4
	d) mäßig genährte Färse und Kühe	66—70
	e) gering genährte Färse und Kühe	25—42
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber im Alter bis zu 1/4 Jahre	100—115
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	90—96
	c) geringere Saugkälber	0—80
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	55—67
Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Mastlamm	130—135
	b) ältere Mastlamm	125—130
	c) mäßig genährte Lamm und Schafe (Merzschafe)	110—115
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1/4 Jahre	150—160
	b) fleischige Schweine	140—150
	c) gering entwickelte	125—135
	d) Sauen	140—148
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes

Rinder langsam. Kälber schleppend. Schafe lebhaft. Schweine ruhig.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.



# Sonderausgabe

zum

# Belgard - Polziner Kreisblatt

Belgard, den 29. Juni 1915.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Die Bedingungen für die Ueberweisung von Kriegsgefangenen zur Beschäftigung in der Landwirtschaft sind geändert worden.

Die neue Regelung eröffnet den Landwirten erfreulicherweise unter noch günstigeren als den bisherigen Bedingungen die Gelegenheit zum Ersatz der fehlenden Arbeitskräfte durch Kriegsgefangene, wobei die Gegenleistungen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber besonders durch den seitens der Heeresverwaltung übernommenen Ersatz der Verpflegungskosten mit 60 Pf. täglich eine erhebliche Herabsetzung erfahren.

Es ist deshalb zu wünschen, daß jetzt noch mehr Landwirte als bisher für die Angelegenheit Interesse zeigen werden. Im folgenden werden die Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft vom 6. März 1915, soweit sie noch jetzt Geltung haben, und der die neuen Bedingungen enthaltende Erlaß der Herren Minister für Landwirtschaft u. des Krieges vom 15. Juni 1915 zur Kenntnis aller Interessenten gebracht. Die durch die Bestimmung unter A zu III Ziffer 3 des Erlasses vom 15. Juni cr. zugelassene Unterbringung kleinerer Zweigkommandos in Ausbauten, bei Einzelbesitzern usw. kommt das Bedürfnis besonders auch der kleineren, in abgelegener Lage wirtschaftenden Besitzer in dankenswerter Weise entgegen. Zu bemerken ist, daß die Mindestzahl der mit Bewachung abzugebenden Gefangenen von 30 auf 10 Mann ermäßigt worden ist.

Indem ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher hiermit auf die hohe Bedeutung der neuen Einrichtung hinweise, ersuche ich sie, alsbald den Bedarf an fremden Erntearbeitern festzustellen, daraufhin einen Wirtschaftsplan für die Verwendung der zu beantragenden Kriegsgefangenen zu entwerfen und die für ihre Unterbringung seitens der Gemeinde nötigen Vorbereitungen zu treffen. Mitunter wird es auch für die Besitzer größerer Wirtschaften vorteilhafter sein, wenn sie ihren Bedarf an Arbeitskräften aus einem von der Gemeinde auf gemeinsame Kosten der Beteiligten eingerichteten Arbeitskommando beziehen.

Die Amtsvorsteher bitte ich, den Ortsvorstehern nötigenfalls ihre Hilfe bei ihren Entschliessungen zu gewähren, überhaupt dieser wichtigen Angelegenheit ihre besondere Fürsorge zu widmen.

Da der Landwirtschaftsminister über die Deckung des Erntearbeiterbedarfs durch Kriegsgefangene Bericht verlangt hat, ersuche ich schließlich die Magistrate und alle Guts- und Gemeindevorsteher

den Bedarf an Kriegsgefangenen zu den Erntearbeiten, soweit er noch nicht gedeckt ist, mir bis zum

2. Juli d. Js. früh bestimmt,

nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch, kurz anzuzeigen. Gehlanzeigen sind nicht erforderlich. Geht keine Anzeige bei mir ein, werde ich ohne Weiteres annehmen, daß der Bedarf an Erntearbeitern in der Ortschaft gedeckt ist.

Werden Gefangene gewünscht, so werde ich mit den betr. Ortsvorstehern dann sofort wegen der Beschaffung in weitere Verhandlung treten. Das bisher übliche Verfahren bei der Bearbeitung der Anträge auf Gestellung von Kriegsgefangenen ist unverändert geblieben.

Belgard, den 28. Juni 1915.

Der Landrat.

### Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

(Vom 6. März 1915.)

Zu den ernstesten Aufgaben unserer Zeit gehört es, die Ernährung des deutschen Volkes sicher zu stellen. Diese Aufgabe muß allerseits, durch Ausnutzung aller Kräfte bei den Bestellungs-, Ernte- und Landesverbesserungsarbeiten, kräftigste Förderung zu teil werden.

Auch geeignete Kriegsgefangene werden dafür, mit der Möglichkeit zur Verwendung in kleinsten Trupps, als Aushilfe zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch dürfen aber weder einheimische Arbeitskräfte, noch ausländische durch Verträge gebundene oder dem Ortswechselverbot unterliegende Arbeiter verdrängt werden. Dies jedenfalls zu verhüten ist Sache des zuständigen Landrats.

#### I. Auswahl der Kriegsgefangenen.

In den einzelnen Kriegsgefangenenlagern sind die zur Verwendung als landwirtschaftliche Arbeiter geeigneten Kriegsgefangenen mit Hilfe sach- und sprachkundiger Abgesandter des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu ermitteln und nach ihren Berufen (einfache Tagelöhner, maschinenkundige Tagelöhner, Pferdeträchter, Viehwärter, Weinbergarbeiter, Gemüsebauer, Obstzüchter, Gärtner) und nach ihrer Staatsangehörigkeit und Sprache mit Gesamtzahlen in Listen einzutragen. Je eine Abschrift der Liste enthält das zuständige stellvertretende Generalkommando und das Ministerium für Landwirtschaft usw., das als Zentralstelle etwa notwendigen Ausgleich bei der Deckung des Arbeiterbedarfs vermittelt. Beiden Stellen sind auch Zugänge an geeigneten Kriegsgefangenen zu melden; desgleichen Abgänge, die nicht durch Anforderungen von diesen Stellen veranlaßt sind.

#### II. Geschäftsgang.

Anträge auf Ueberlassung von Kriegsgefangenen werden nach dem Formular — Anlage 1 — behandelt, das nacheinander von dem Arbeitgeber (Gemeinde usw.), Landrat und Landwirtschaftskammer in doppelter Ausfertigung auszufüllen und schnellstens weiterzugeben ist, zuletzt an das stellvertretende Generalkommando (nach Möglichkeit gesammelt).

Antragsformulare empfangen die Guts- oder Gemeindevorstände bei den Landräten.

Das stellvertretende Generalkommando überweist die Kriegsgefangenen unter Rückgabe der einen der beiden Formularausfertigungen unmittelbar an den Arbeitgeber und benachrichtigt davon das Ministerium für Landwirtschaft usw.



— oder gibt an letzteres den Antrag weiter, wenn es die beantragten Kriegsgefangenen aus dem eigenen Korpsbezirk nicht mehr stellen kann.

### III. Stärke der Trupps, deren Unterbringung und Bewachung.

Nach wie vor werden die Kriegsgefangenen aus den Lagern nur in Trupps von mindestens 30 Mann mit militärischer Bewachung gestellt und müssen an einer Unterkunftsstelle zusammen untergebracht werden. Erst von dort aus ist es zulässig, Kriegsgefangene zur täglichen Arbeit auch in kleinsten Gruppen zu verwenden. Jedoch ist es unerlässlich, daß keine Arbeitsstelle unbewacht bleibt; hierzu sind Hilfsmannschaften aus dem Zivilstande zu stellen. Für eine derartige Verwendung der Kriegsgefangenen gelten folgende Bedingungen:

1. Der ganze Trupp kann sowohl von einem Einzelbesitzer als auch von einer Gemeinde, einem Amtsbezirk oder Zweckverband usw. übernommen werden. Deren Vorsteher tritt alsdann der Heeresverwaltung gegenüber als verantwortlicher Arbeitgeber auf und übernimmt insbesondere die Sorge für sichere Unterbringung der Kriegsgefangenen nebst militärischen Wachmannschaften, für deren auskömmliche und angemessene Verpflegung, für die volle tägliche Ausnützung der Arbeitskräfte der Kriegsgefangenen und für den Eingang der an die Heeresverwaltung zu leistenden Zahlungen.
2. Während der Tagesstunden (d. h. bei Tageslicht) dürfen die Kriegsgefangenen in kleineren Trupps oder einzeln in einem Umkreise bis zu 7 km vom Unterbringungsort verwendet werden.
3. Zur Ueberwachung auf den Arbeitsstellen und beim Hin- und Rückmarsch stellen die Arbeitgeber auf ihre Kosten die zur Vertretung oder Ergänzung der Militärwachmannschaft nötige „Hilfswachmannschaft“ aus dem Zivilstande der Gegend.
4. Als Hilfswachtmänner sind nur solche männliche Personen zugelassen, die vom Landrat als zuverlässig anerkannt und mit der Handhabung der Schußwaffe vertraut sind.
5. Den Hilfswachtmännern ist das Recht zum Waffengebrauch behördlicherseits zu verleihen. Sie sind als Wachleute den Kriegsgefangenen bekannt zu geben und mit Abzeichen und Waffen auszurüsten. Auf Verlangen der Heeresverwaltung ist jeder nicht geeignete Hilfswachtmann durch einen anderen zu ersetzen.
6. Die Hilfswachtmänner versehen den Tagesdienst nach den besonderen Anordnungen des militärischen Wachhabenden an allen Stellen, wo eine militärische Bewachung fehlt oder nicht ausreicht. Um eine militärische Aufsicht aller Arbeitsstellen bei solcher Zersplitterung zu ermöglichen, muß wenigstens ein Soldat für die erforderlichen Rundgänge verfügbar bleiben und durch solche die unerlässliche Aufsicht ausüben. Auf Verlangen der Militärbehörde ist auch für den Nachtwachtdienst ein Hilfswachtmann zu stellen, wenn dieses zweckmäßiger erscheint als die Nachtwache durch Soldaten in Ablösungen ableisten zu lassen, die ja auch an der Tagesaufsicht beteiligt bleiben.
7. Alles Bemerkenswerte bei den Kriegsgefangenen, jede Unfolgsamkeit, Lässigkeit bei der Arbeit usw. haben die Hilfswachtmänner spätestens bei der abendlichen Einlieferung zu melden. Der militärische Wachhabende hat in allen Fällen diese Meldungen in das Wachtbuch einzutragen und in wichtigeren Fällen sofort dem zuständigen Landrat und Gendarmen Meldung zu machen (Fernspruch).
8. Die Hilfswachtmänner können die Kriegsgefangenen zu der zweckdienlichen Ausführung der Arbeiten durch Belehrung und Beispiel (als Vorarbeiter) anleiten, insoweit dadurch die Möglichkeit und Sicherheit der Ueberwachung nicht geschmälert wird.
9. Die unter Bewachung von bürgerlichen Personen stehenden Kriegsgefangenen dürfen niemals in der Nähe von großen Getreideschobern, von militärischen Magazinen und Werkstätten beschäftigt werden.
10. Verboten ist den Kriegsgefangenen: jeder nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingte Verkehr mit der Zivilbevölkerung (besonders zu verhindern an Sonn- und Feiertagen, und wenn sonst nicht gearbeitet wird, durch strengste Absonderung der Kriegsgefangenen in der Unterkunft), jeder nicht durch das zuständige Hauptlager führende Briefwechsel,

jede Entfernung ohne Wachtbegleitung von der Arbeits- oder Unterkunftsstelle, jede Entfernung aus der Unterkunft während der Nachtzeit, jeder Genuß von alkoholischen Getränken und jedes zur Handnehmen von Waffen.

11. An der strengen Durchführung dieser Verbote mitzuwirken und Fluchtversuche, Diebstähle, Brandstiftungen und sonstige Verstöße zu verhindern, ist nicht nur Pflicht der Wachmannschaften und der Landespolizei, sondern jedes ortsanwesenden Deutschen, und schon der eigenen Sicherheit wegen geboten.

**Gemeinden oder Gutsbesitzern, bei denen irgend ein Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit seitens des Arbeitskommandos vorkommt, wird dieses sofort entzogen.**

Die anhaltende Dürre erweckt die Befürchtung, daß die bevorstehende Ernte nach Menge und Güte hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben, und daß in der Erntezeit ungünstiges nasses Wetter eintreten werde. Zur Sicherstellung der Ernährung von Heer und Volk sind deshalb die Vorkehrungen für eine möglichst vollständige und gute Einbringung der Ernte, soweit angängig, zu erweitern und zu verbessern, insbesondere dadurch, daß für die vielen hunderttausende unter den Fahnen stehenden landwirtschaftlichen Arbeitskräfte Ersatz geschafft wird. Nach der Lage der Verhältnisse kann dieser Ersatz, insoweit nicht die Jugend, vornehmlich in den Grenzbezirken, herangezogen wird, nur aus den im Lande vorhandenen Kriegsgefangenen entnommen werden.

Die im April veranstaltete Umfrage bei den Oberpräsidenten über die Deckung des Gefangenenbedarfs für die Frühjahrsbestellung hat verschiedene Ausstellungen an den unter dem 6. März d. Js. (Nr. 209/3. 15 U. 1 R.) von dem mitunterzeichneten Kriegsminister herausgegebenen Grundsätzen für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft zu unserer Kenntnis gebracht, deren Beseitigung erwünscht erscheint, damit die Landwirtschaft in die Lage komme, in möglichst großem Umfang Kriegsgefangene für die Bergung der Ernte einzustellen. Die Ausstellungen betreffen die Bestimmung, daß nicht unter 30 Kriegsgefangene zu gemeinsamer Unterbringung abgegeben werden sollen, und die Anordnungen über die von den Arbeitgebern zu übernehmenden Leistungen. Dabei ist hervorgehoben, daß die Arbeit der Kriegsgefangenen infolge der hohen Kosten ihrer Ernährung in Verbindung mit ihrer gegenüber freien Arbeitern meist geringeren Arbeitsleistung erheblich teurer werde als die Arbeit freier Tagelöhner.

Der Wunsch, die Ausstellungen — insoweit sie berechtigt erscheinen — nach Möglichkeit zu berücksichtigen, hat uns veranlaßt, die bestehenden Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft wie folgt zu ergänzen und abzuändern:

#### A. Zu III. Stärke der Trupps, deren Unterbringung und Bewachung.

Hinter Ziffer 2 wird folgende neue Ziffer 3 eingeschoben. (Die folgenden Ziffern 3—11 erhalten demnach fortan die Bezeichnung 4—12):

3. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Kriegsgefangenen zweckmäßig nicht weiter als 4—5 Kilometer vom Mächtigungsort entfernt beschäftigt werden, falls nicht ihre Beförderung mit Gespannen oder mit der Eisenbahn möglich ist, kann ausnahmsweise auf Grund telephonischer Vereinbarung zwischen Landrat und Kommandoführer zugelassen werden, daß kleinere Zweigkommandos unter erprobt zuverlässigen Wachleuten für einzelne Nächte — in der Regel längstens für eine Kalenderwoche — abgetrennt von dem Hauptkommando, bei Einzelbesitzern oder in kleineren Gemeinden untergebracht werden, wenn die Erntefestigung einer derartigen Verteilung der Kriegsgefangenen unabweisbar macht.

Diese Erleichterung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß Ziffer 12 (früher 11) ebenda strengste Beachtung findet und der nachfolgende Schlußatz bei jedem Verschulden der Bevölkerung unabweislich angewendet wird.

#### B. Die Vorschriften unter

IV. Leistungen der Arbeitgeber,

V. Leistungen der Heeresverwaltung,

VI. Abfindung der Kriegsgefangenen mit einem „Dienstanteil“,

werden durch folgende neue Vorschriften ersetzt:



#### IV. Leistungen der Arbeitgeber:

Dem Arbeitgeber liegt ob:

1. die Unterbringung der Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen nach näherer Vereinbarung mit den zuständigen militärischen Dienststellen,

2. die Verpflegung der Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen nach den in den Kriegsgefangenenlagern geltenden Bestimmungen; sie muß der Arbeit entsprechen und daher reichlich und sättigend sein (für Russen morgens dicke Suppen zu empfehlen); die Verpflegung besteht mindestens aus Morgen-, Mittag- und Abendloft und soll in der Regel enthalten täglich für Kriegsgefangene  $\frac{1}{4}$  Pfund Fleisch oder  $\frac{1}{8}$  Pfund Fisch (Ersatz dafür in Wurst oder Hülsenfrüchten, höchstens 1—2 mal in der Woche) und für Wachtmannschaften das Doppelte \*).

3. die Zahlung der Eisenbahn und sonstigen Transportkosten für einmalige Hin- und Rückfahrt vom und zum Kriegsgefangenenlager. Der Fahrpreis wird immer nach dem nächstgelegenen Lager berechnet, auch wenn die Kriegsgefangenen aus einem anderen Lager gestellt sind. Für die Kriegsgefangenen gilt der billige Tarif der Saisonarbeiter (1,5 Pfg. für den Kilometer); für Kriegsgefangene, die täglich zwischen Gefangenenlager und Arbeitsplatz hin- und zurückfahren, ist der Satz der Arbeiter-Wochenkarte (1 Pfg. für den Kilometer) zugelassen.

4. die Zahlung einer baren Arbeitsvergütung, die zu bestehen hat, in entweder

a) einem Tagelohnsatze von 30 Pfg. für jeden Werktag und jeden nicht durch Krankheit arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen, oder — und dies wird mehr empfohlen, um die Gefangenen zum Fleiße anzu-spornen —

b) einer Akkordvergütung nach einem zwischen dem für das Mähen von 1 ha Getreide oder Gras . . . 2,40 M., für das Binden von 1 ha Getreide . . . 1,60 M., für Auseinanderschlagen und Wiederzusammen-facken von Gras- oder Getreideschwaden . . . 1,60 M.; Landrat und dem Kommandoführer — als Vertreter der Kriegsgefangenen — zu vereinbarenden Tarife, dessen Sätze nicht unter folgende Beträge hinunter-gehen dürfen:

Tariffpreise für weitere nicht besonders vorgesehene Akkordarbeiten sind im Verhältnis zu den vorstehenden Preisen in angemessener Höhe zu vereinbaren.

Zahlungspflichtig für die Tagelohn- und Akkordbeträge ist der Arbeitgeber, also entweder der Einzelbesitzer, dem von der Heeresverwaltung unmittelbar Kriegsgefangene überwiesen sind, oder die Gemeinde (Amtsbezirk oder Zweckverband) vertreten durch ihren Vorsteher. Sie haften dafür, daß den Kriegsgefangenen unter allen Umständen der Tagelohn und die Akkordsätze unverkürzt ausgezahlt werden. Der Gemeinde (dem Amtsbezirk oder Zweckverband) bleibt es freigestellt, die Tagelohn- und Akkordbeträge auf ihre eigene Kasse zu übernehmen in den Fällen, in denen ein Kriegsgefangener die Arbeitskraft eines männlichen, infolge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbetriebe fehlenden Familiengliedes ersetzen soll, und in Fällen, in denen die Aufbringung der Tagelohn- und Akkordbeträge Einzelbesitzer oder mehrere zusammen in eine Notlage bringen würde. Also auch in diesen Fällen übernimmt die Heeresverwaltung nicht die Abfindung der Kriegsgefangenen.

#### V. Leistungen der Heeresverwaltung:

Der Heeresverwaltung liegt ob:

1. die Ausrüstung, Bewaffnung und Bezahlung (Gewährung etwaiger Zulagen) nur der militärischen Wachtmannschaften.

2. die Sorge für die gewöhnliche Kleidung und für etwaige Nebenbedürfnisse der Kriegsgefangenen,

3. die Sorge für ordnungsmäßige — vom Landrat im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung zu veranlassende — ärztliche Versorgung der militärischen Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen und die Zahlung der Transportkosten für etwaige abzuhörende Soldaten oder auszuwechselnde erkrankte oder zur Arbeit ungeeignete Kriegsgefangene (auf frühzeitige Erkennung ansteckender Krankheiten und sofortige Absonderung der davon Befallenen ist der größte Wert zu legen). Die Heeresverwaltung kommt auch für den Krankenaufenthalt solcher erkrankter auf, die nicht in das nächste Militärlazarett gebracht werden können.

Unfall-, Invaliden- und Krankenlaffengelder sind für die Kriegsgefangenen nicht zu entrichten.

4. die Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses für jeden Soldaten und jeden Kriegsgefangenen in Höhe von 60 Pfg. Die Auszahlung (vgl. nachstehend unter VI, 3) erfolgt nur dann, wenn die Einzelbesitzer und Gemeinden (Amtsbezirk oder Zweckverband) ihren Verpflichtungen wegen Absonderung, Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Verlohnung gewissenhaft nachgekommen sind.

#### VI. Geltungsdauer und Zahlung der unter IV Ziffer 4 a und b und V Ziffer 4 ausgeführten Tagelohn- und Akkordsätze und Verpflegungszuschüsse, sowie Gewährung besonderer Zuwendungen an die Kriegsgefangenen.

1. Die in Ziffer IV 4 a und b vorgeschriebenen Tagelohn- und Akkordsätze und der in Ziffer V 4 zugesagte Verpflegungszuschuß gelten für die Zeit vom 21. Juni bis einschließlich 30. September — also für die voraussichtliche Dauer der Halmfruchternte —.

2. Der Kommandoführer sorgt für richtige Buchung der Leistungen und für pünktliche, allwöchentliche, volle Auszahlung der von den Gefangenen verdienten Löhne.

3. Die Zahlung des Verpflegungszuschusses erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten in jeder Gemeinde usw. durch die zuständige Lagerklasse auf Grund einer vom Kommandoführer zu bescheinigenden und vom Landrat zu bestätigenden Anforderung der Einzelbesitzer oder der Gemeinde (Zweckverband, Amtsbezirk).

4. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kommandoführer und dem Einzelbesitzer (oder der Gemeinde (Amtsbezirk oder Zweckverband) (Ziffer 2 und 3) ist unverzüglich das Urteil des Landrats einzuholen und die Entscheidung des Kommandanten des Gefangenenlagers zu erbitten.

5. Dem Einzelbesitzer und der Gemeinde (Amtsbezirk, Zweckverband) wird dringend empfohlen, die Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen durch möglichst gute Unterkunft, möglichst gute und reichliche Verpflegung, gerechte und angemessene Akkordverlohnung zu erhöhen. Auch kleine Geldzuwendungen an besonders fleißige Arbeiter, namentlich für Ueberstunden, sind zulässig — unter keinen Umständen aber Alkohol! — Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Leistungen der freien Arbeiter durch die Kriegsgefangenen in der Regel dann annähernd erreicht werden, wenn sie aus gesteigerter Tätigkeit besondere Vorteile ziehen.

6. Den stellvertretenden Generalkommandos und Inspektionen der Kriegsgefangenenlager bleibt vorbehalten, besondere Vorschriften darüber zu erlassen, ob die Tagelohn- und Akkordlöhne und die baren Zuwendungen an Kriegsgefangene unmittelbar in Geld oder in einem Ersatzmittel (z. B. Entlohnungsmarken, Einzahlung auf Sparlaffenbücher für jeden einzelnen Gefangenen) entrichtet werden sollen.

Berlin W 9, Leipziger Platz 10, den 15. Juni 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Freiherr von Schorlemer.

Der stellvertretende Kriegsminister. von Wandel.





*[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the paper. The text is arranged in several paragraphs across the page.]*

*[A faint vertical purple line or mark on the left margin.]*

*[A faint vertical purple line or mark on the left margin.]*

*[A vertical column of faint text visible along the right edge of the page, possibly from an adjacent page.]*